

Lothar Kettenacker

Das Empire schlägt zurück: Die farbigen Minderheiten in Großbritannien

Unter liberalen Deutschen wird häufig die Meinung vertreten, es sei ein Markenzeichen und Gütesiegel des englischen politischen Systems, daß ihm Dauerkrisen allem Anschein nach nichts anzuhaben vermögen.¹ Der Anschein trügt. Diese Betrachtungsweise verrät Wohlwollen und zugleich Distanz zur unbekannten Realität. Deutsche, die so reden, bewältigen ihre eigene Vergangenheit, nicht die Probleme der britischen Gesellschaft, sondern die Katastrophen der jüngsten deutschen Geschichte, wie sie ihnen gerade wieder durch den Mißbrauch der Staatsmacht in der früheren DDR vor Augen geführt werden. Das Mißtrauen gegenüber dem Staat und seinem Gewaltmonopol wird artikuliert, die Annehmlichkeiten einer gut funktionierenden Infrastruktur werden für selbstverständlich gehalten. Den »kleinen Leuten«, die vom »Vater Staat« sprechen, wirft man schnellfertig autoritäre Neigungen vor. Ein gewisses Maß an Vertrauen in den Staat ist aber unerlässlich, wenn dessen Dienstleistungsbetrieb einigermaßen effizient arbeiten soll. Schließlich sollte es zwischen Staat und Gesellschaft in der modernen Demokratie keine fundamentalen Unterschiede geben.

Die politisch tonangebenden Briten aus der liberalen Mittelschicht nehmen oft einen ganz anderen Standpunkt ein als ihre deutschen Gesprächspartner. Für sie erweist sich die Stabilität des politischen Systems in seiner Fähigkeit zur Krisenlösung, zur Korrektur gesellschaftlicher Unzulänglichkeiten, zur Verbesserung der Lebensqualität. Und sie haben den Eindruck, daß es damit in ihrem Land nicht zum besten bestellt ist. Viele befürchten eine fortschreitende Erosion des politischen Konsenses, weil der Staat und die Gesellschaft mit den offenkundigen Problemen, dem Verfall der Innenstädte, der Jugendarbeitslosigkeit und den Frustrationen der heranwachsenden Farbigen nicht mehr fertig werden, von der verkümmerten Wirtschaft ganz zu schweigen.

Am Beispiel der ethnischen Minderheiten läßt sich die Malaise gut veranschaulichen; sie ist das Ergebnis eines immer nur an den Symptomen kurierenden Staates, der sich nicht zu einem chirurgischen Eingriff aufraffen kann. Im Umgang mit den Farbigen, unvorhergesehenes Erbe aus kolonialen Zeiten, versucht Großbritannien gewiß auch seine Vergangenheit zu bewältigen, was die Inkonsequenz der gesetzlichen Maßnahmen erklärt. Mit dem Problem der Migration aus der Dritten Welt, die einmal von Europa beherrscht wurde, stehen die Briten heute jedoch nicht allein. Da es sich bei den farbigen Einwanderern um britische Staatsbürger handelt, ausgestattet mit dem Niederlassungsrecht in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, kann kein Europäer die Augen davor verschließen, was in Großbritannien vor sich geht. Der folgende Beitrag² befaßt sich mit drei eng ineinander

1 Sehr viel differenzierter ist die Diskussion im Arbeitskreis Deutsche Englandforschung: Vgl. K. Rohde/G. Schmidt (Hrsg.), *Krise in Großbritannien? Studien zu Strukturproblemen der britischen Gesellschaft und Politik im 20. Jahrhundert*, Bochum 1987.

2 Der Beitrag basiert auf einem früheren Artikel des Verf., der nicht als Experte gelten kann, und bringt die Entwicklung auf den neuesten Stand: Vgl. L. Kettenacker, *Die farbigen Einwanderer aus*

verschränkten Themen, nämlich mit der naheliegenden Frage, wie es nach dem Krieg zur Masseneinwanderung aus dem Neuen Commonwealth kam und wie man den Zustrom zu kontrollieren versuchte, sodann mit der sozialen Benachteiligung der Einwanderer trotz aller Bemühungen um ihre rechtliche Gleichstellung sowie schließlich mit dem gewaltsamen Protest der jungen Generation und ihrer Konfrontation mit den Ordnungshütern des Staates.

I. DIE IMMIGRATION

Durch die Abschaffung der Sklaverei³ im Jahr 1807 hatte sich England ein Zeugnis liberaler Rechtsstaatlichkeit ausgestellt, auch wenn das Land über die abschreckendsten Strafgesetze Europas verfügte. Noch im 18. Jahrhundert war mit dem von England dominierten Sklavenhandel zwischen Afrika und der Neuen Welt viel Geld verdient worden. Die von Wilberforce angeführte Kampagne für die Durchsetzung der Sklavenbefreiung im ganzen Empire (1833) hatte das öffentliche Bewußtsein in hohem Maß sensibilisiert. Danach war der moralische Impetus aber schnell erloschen. Die liberale Elite schuldete es sich und ihrem christlichen Gewissen, daß England mit einer vergleichsweise fortschrittlichen Gesetzgebung aufwarten konnte. Die rasche Proletarisierung der freigelassenen Sklaven in englischen Hafenstädten oder ihre Ausbeutung auf den Plantagen in der Karibik waren nichts weiter als eine *cura posterior*. Die bis in die Gegenwart unübersehbare Diskrepanz zwischen rechtlicher Gleichstellung und sozialer Ungleichheit ließ sich nicht durch einen einfachen Parlamentsbeschluß aus der Welt schaffen. Sie gehörte zu den »facts of life«, so die landläufige Meinung, mit denen sich auch der Rest der Bevölkerung abfinden mußte.

Lange Zeit blieben die Farbigen in England eine zahlenmäßig unbedeutende Minderheit, die sich weder durch ihre Stimmen noch durch die reaktionäre Protesthaltung der weißen Mehrheit politische Geltung verschaffen konnte. Während indische, zum Teil auch chinesische »coolies« in fast allen Teilen des britischen Empire in großer Zahl vertreten waren, gab es Anfang des 20. Jahrhunderts nur etwa 5000 Inder im Mutterland⁴, die noch dazu sozial nicht eindeutig zu klassifizieren waren. Nach dem Ersten Weltkrieg, in dem indische Truppen loyal auf britischer Seite gekämpft hatten, nahm die Kritik an der diskriminierenden Behandlung der Auslandsinder durch die weißen Dominions zu. Entzündet hatte sie sich in England an der Frage der Staatsangehörigkeit und der weiteren Einwanderung. In der konnten sich zwischen allen Kolonien und Großbritannien frei bewegen, der Zugang zu den weißen Dominions war ihnen aber versperrt. Von einem gleichen Bürgerrecht in allen Teilen des britischen Empire zur Zeit seiner größten Ausdehnung nach dem Motto »Civis Britannicus sum« konnte nicht die Rede sein.⁵ In der konfusen Rechtslage britischer Untertanen hinsichtlich ihrer Bürgerrechte, die zumindest für das kontinentaleuropäische Rechtsverständnis römischer Provenienz verwirrend ist, spiegelte sich der Charakter des nur lose zusammengefügt Empire wider. Immerhin kann man sagen, daß die Kritiker jeglicher Diskriminierungspraxis sicher sein konnten, im Mutterland eher Gehör zu finden

dem Neuen Commonwealth in der »multi-racial society« Großbritanniens, in: H. Mommsen/W. Schulze (Hrsg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, S. 514–536.

3 Vgl. F. O. Shyllon, *Black Slaves in Britain*, London 1974; J. Walvin, *Black and White. The Negro and English Society 1555–1945*, London 1973; P. Fryer, *Staying Power. The History of the Black People in Britain*, London 1984.

4 Vgl. H. Tinker, *Separate and Unequal. India and the Indians in the British Commonwealth 1920–1950*, London 1976, S. 36.

5 Näheres dazu bei A. Dummett/A. Nicol, *Subjects, Citizens, Aliens and Others*, London 1990.

als in den Kolonien oder Dominions. Zyniker werden sagen, daß auch heute die Empathie für das Schicksal der Farbigen unter der in sicherer Entfernung wohnenden liberalen Mittelschicht weit größer ist als unter der weißen Arbeiterschicht in durchmischten Wohngebieten. Dagegen ist einzuwenden, daß die weiße Mittelschicht auch heute noch größeren Einfluß auf den politischen Entscheidungsprozeß hat.

Mit der schrittweisen Gewährung von »self-government« tat sich gerade in rechtlicher Hinsicht eine immer größere Kluft zwischen den bevorzugten weißen Siedlungsgebieten, den Dominions (später Old Commonwealth), und den nach wie vor von London beherrschten Kolonialgebieten (später New Commonwealth) auf. Ausschlaggebend für die doppelgleisige Politik Londons war der Abfall der 13 amerikanischen Kolonien, der sich der politischen Elite wie kein zweiter Vorgang als Exempel verfehlter Staatskunst eingeprägt hatte – ein Beispiel dafür, daß Niederlagen historisch oft heilsamere Folgen zeitigten als Siege. Die Entwicklung nahm ihren Anfang mit dem British North America Act (1867/71), der Kanada als erstem Dominion u. a. das Recht einräumte, den Zustrom der Einwanderer in eigener Verantwortung zu kontrollieren. In der Konsequenz lief dies auf die Definition einer separaten Staatsangehörigkeit für die Dominions hinaus. Weiße Siedler aus Europa waren nach wie vor willkommen, nicht aber Inder, Chinesen oder Schwarze aus den afrikanischen oder karibischen Besitzungen. Gleichwohl benötigte man als Ersatz für die Sklaven billige Arbeitskräfte. Doch wollte man diesen selbst dann kein Niederlassungsrecht gewähren, wenn sie sich als britische Untertanen ausweisen konnten. Der Konflikt mit dem Mutterland, der Hüterin liberaler Prinzipien und des Grundsatzes rechtlicher Gleichstellung innerhalb des Empire, war damit vorprogrammiert.

Hier nun setzte ein, was seinerzeit und auch später als Duplizität, nämlich nur schwach kaschierte Rassendiskriminierung, gebrandmarkt wurde: Die Gesetze mußten formal einwandfrei sein, ihre konkrete Anwendung war eine ganz andere Sache. Australien machte die Einwanderungsquote von der Schiffstonnage abhängig; Kanada führte zudem eine Kopfsteuer ein, die zwischen 1885 und 1903 von \$ 50 auf \$ 500 erhöht wurde.⁶ Südafrika (Natal) bestand auf der Beherrschung einer europäischen Sprache – eine Diskriminierungspraxis, die später von Australien übernommen wurde. Die Einwanderungsbehörden wurden angewiesen, daß der Sprachentest für Asiaten zur unüberwindlichen Barriere wurde: »If he [i. e. coloured person] is considered likely to pass the test in English, it should be applied in some other language of which he is ignorant.«⁷ Deutsche durften dagegen unter dieser Voraussetzung auch dann einwandern, wenn es mit ihren Englischkenntnissen nicht weit her war. Kanada untersagte ab 1906 Einwanderern den Zutritt, wenn sie sich nicht direkt in ihrem Heimathafen eingeschifft hatten; nicht von ungefähr wurde gleichzeitig der Schiffsverkehr zwischen Kanada und Indien eingestellt. Neuseeland ließ zwischen 1908 und 1952 keine Chinesen ins Land, Australien sperrte sich bis 1956 gegen die Niederlassung jeglicher Einwanderer aus Asien, Afrika und dem Pazifik.

Wie später im Vereinigten Königreich selbst wirkte sich die restriktive Immigrationspraxis der Dominions auf die Formulierung der britischen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung aus. Trotz angestrebter Harmonisierungsversuche brachte der British Nationality Act von 1914 nicht die erwünschte Standardisierung. Kolonialminister Churchill hatte die Dominions 1911 beschwichtigen müssen: »Nothing new proposed would affect the validity and effectiveness of local law regulating immigration or the like, or differentiating between classes of British subjects.«⁸ Nicht anders als das Mutterland blieb auch das Empire eine Klassengesellschaft. Die Weißen wollten ebenso unter sich bleiben wie die upper class zu Hause.

6 Vgl. ebd., S. 118 ff.

7 Zitiert nach R. Huttenback, *Racism and Empire – White Settlers and Coloured Immigrants in the British Self-governing Colonies 1930–1910*, Ithaca 1976, S. 306.

8 Zitiert nach J. Mervin Jones, *British Nationality Law and Practice*, London 1947, S. 111.

Der Status des britischen Untertanen schloß keineswegs eine gemeinsame Staatsangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten ein. Das ehrwürdige *ius soli* blieb weiterhin unangetastet; ebenso freilich auch der schöne Schein imperialer Gleichheit unter der Krone (British subject). Erst das Statut von Westminster (1931)⁹, das den Dominions volle Autonomie zugestand, zog die Konsequenz aus der schizophrenen Rechtslage. Dominions und Kolonien waren nunmehr auch in juristischer Hinsicht *sui generis*. Der Weg war frei für eine eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Dominions, welche die bisherige imperiale Rechtsprechung, wenn nötig, außer Kraft setzen konnte.

Die gemeinsame Bedrohung durch Faschismus und Bolschewismus in den 1930er Jahren förderte jedoch vorerst den Zusammenhalt des Empire. Die Dominions unterstützten zwar alle Appeasementtendenzen¹⁰ in London – wenn die Tschechoslowakei für Chamberlain »a faraway country« war, dann erst recht für Kanada, Südafrika und Australien –, aber sie ließen es im Ernstfall an Loyalität nicht fehlen und folgten dem Mutterland im September 1939 in den Krieg. Neuseeland ging mit gutem Beispiel voran. Gleichwohl brachte der von Hitler angezettelte Krieg nur scheinbar eine Konsolidierung des Empire mit sich. In Wirklichkeit trug er entscheidend zur forcierten Dekolonisierung bei, zum Übergang vom alten Empire zum Commonwealth gleichberechtigter Partner, beginnend mit der Entlassung Indiens, »the Jewel of the Crown«, aus kolonialer Abhängigkeit.

So sehr auch die Unabhängigkeit Indiens den Anfang vom Ende des kolonialen Zeitalters einleitete, es war der Canadian Citizen Act von 1946, der mit der Fiktion gemeinsamer Reichsangehörigkeit endgültig aufräumte. Kanada stellt seitdem seinen Bürgern eigene Pässe aus. »This move effectively destroyed the »common code«, kommentierte Ann Dummett diesen Schritt.¹¹ Erst jetzt sah sich die britische Regierung gezwungen, die Staatsangehörigkeit für das Vereinigte Königreich neu zu regeln. Man kann sich darüber streiten, ob das daraufhin zustandgekommene Gesetz die Hauptursache für die Einwanderungswelle der nächsten Jahrzehnte und alle nachfolgenden Probleme war. Zumindest läßt sich die Feststellung treffen, daß die gesetzliche Neuregelung die Implosion des Empire mit explosiven Folgen nicht verhindert hat. Gewiß wäre Großbritannien am besten damit gedient gewesen, wenn es die Staatsangehörigkeit für den Inselstaat so restriktiv definiert hätte wie Kanada und die anderen Dominions. Aber dies widersprach dem illusionären Selbstverständnis einer Nation, die unter imperialer Flagge gerade siegreich aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangen war und sich noch immer im Zentrum eines großen, wenn auch in der Umwandlung begriffenen Empire wähnte. Hinzu kam, daß sich bei der jüngeren, stark vom Kampf gegen den Faschismus geprägten Generation von Labour-Politikern ein neues, geläutertes Reichsbewußtsein entwickelt hatte, ganz in Übereinstimmung mit dem Übergang vom Empire zum Commonwealth.¹² Wenn das Neue Commonwealth für alle zugänglich bleiben sollte, durfte man das eigene Haus nicht verriegeln. Als der Lordkanzler das neue Gesetz im Oberhaus vorlegte, erklärte er: »I believe that we have managed to combine a sense of unity and a sense of individual freedom. Now the link, the bond which binds us together is, of course, primarily the fact that we are all proud to be subjects of His Majesty the King.«¹³ Doch war den Bürgern der neuen selbständigen Staaten

9 Vgl. P. Kluge, Großbritannien und das Commonwealth in der Zwischen- und Nachkriegszeit, in: Th. Schieder (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 7, Stuttgart 1979, S. 409 f.

10 Vgl. R. Orendale, »Appeasement« and the English Speaking World, Cardiff 1975; ders., Britain, the Dominions and the Coming of the Second World War 1933–1939, in: W. J. Mommsen/L. Kettenacker, The Fascist Challenge and the Policy of Appeasement, London 1983, S. 323–338.

11 Dummett/Nicol, S. 134.

12 Vgl. K. O. Morgan, Labour in Power 1945–1951, Oxford 1984, S. 188–231.

13 Parl. Debates, House of Lords 1948, Bd. 155, Sp. 784 f.

nicht länger der Untertanenstatus eines »British subject« zuzumuten. So verfiel man auf den Ausweg einer doppelten Staatsangehörigkeit, als sei das Ganze nur eine Frage, die sich mit technischer Finesse lösen lasse.

Die British Nationality Bill¹⁴ von 1948 sah für Großbritannien und die verbliebenen Kolonien die »Citizenship of the United Kingdom-and-Colonies« vor und taufte alle übrigen in »Commonwealth citizen« um, die daneben das Bürgerrecht ihrer jeweils eigenen Staaten genossen. Während die Dominions der eigenen exklusiven Staatsangehörigkeit Vorrang einräumten, maß London dem gemeinsamen Band des Bürgerrechts im Commonwealth größere Bedeutung bei. Eine großzügigere, inklusive Interpretation der britischen Staatsangehörigkeit war die Folge. Britische Bürger in aller Welt, die an ihrem bisherigen Status festhielten oder nicht Staatsbürger der neuen, in die Unabhängigkeit entlassenen Staaten werden wollten bzw. konnten, wurden als Bürger des Vereinigten Königreiches und der Kolonien in die Arme des Mutterlandes aufgenommen. Aber auch Bürger der Dominions, die nicht ohnehin durch Geburt oder Abstammung Anspruch auf einen britischen Paß hatten, konnten nach zwölfmonatiger Residenz das neue, spezifisch britische Bürgerrecht erwerben. Mit anderen Worten: Ein großer Anteil der Weltbevölkerung besaß das Niederlassungsrecht im Wohlfahrtsstaat Großbritannien nach dem ehrenwerten Grundsatz: »Ältere (Commonwealth) und jüngere Kinder (Kolonien), seid umschlungen von Eurer liebevollen Mutter, die Euch immer ein Zuhause bietet!« Es war eine noble Geste, die zunächst zu nichts verpflichtete, weil man davon ausging, daß die nasse und kalte Insel keine wirklich attraktive Zufluchtsstätte war. »Our climate keeps coloured races away more effectively than the most drastic immigration restrictions.«¹⁵ Hinzu kam, daß man die Paßausgabe in den Herkunftsländern kontrollierte, zumindest in den noch abhängigen Kolonien. Auch in England beantragen ja die Bürger gewöhnlich erst dann einen Paß, wenn sie die Insel verlassen wollen, also viele ihren Lebtag nicht.

Es war nun keineswegs so, daß sich mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes plötzlich die Schleusen geöffnet hätten. Wie so viele Nachrichten, die keinen Sensationswert besitzen, gleichwohl aber die ersten Anzeichen weitreichender Veränderungen sind, wurde das Gesetz im In- und Ausland zunächst kaum beachtet. Das langsame Anwachsen der farbigen Minderheit wurde in erster Linie durch das Zivilisationsgefälle zwischen Großbritannien und der von ihm noch oder vormals beherrschten Dritten Welt hervorgerufen. Hinzu traten zwei unvorhergesehene Faktoren: die Expansion des Wohlfahrtsstaates und der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften vor allem am unteren Ende der Beschäftigungsskala. Der vom US-Kongreß 1952 verabschiedete McCarran-Walter-Act¹⁶ drosselte die Einwanderung aus Jamaica in die USA auf 100 Personen pro Jahr und lenkte dort den Blick auf die zweitbeste Alternative, nämlich Großbritannien. Der Beginn der Masseneinwanderung läßt sich genau datieren: Es war die Ankunft von 492 arbeitssuchenden Einwanderern aus Jamaika am 22. Juni 1948 auf der Empire Windrush, einem früheren deutschen Luxusdampfer.¹⁷ »Five Hundred Pairs of Willing Hands«, lautete eine Schlagzeile; eine andere »Welcome Home«, weil einige der Übersiedler schon im Zweiten Weltkrieg auf britischer Seite gekämpft hatten. Gleich zu Anfang wurden falsche Erwartungen geweckt, die Enttäuschung im Alltag war um so größer.

War die Zahl der Einwanderer bis 1953 vergleichsweise unbedeutend, so schwoll sie danach merklich an und übertraf 1954 (24 000) bereits die bis dahin erreichte Gesamtzahl.

14 Umfassender Kommentar bei J. Mervin Jones, *British Nationality Law*, Oxford 1956; Tinker, S. 355–394.

15 The Round Table. Dezember 1922, zitiert nach Tinker, S. 37.

16 Vgl. E. J. B. Rose u. a., *Colour and Citizenship. A Report on British Race Relations*, Oxford 1969, S. 67; Fryer, S. 373 f.

17 Vgl. Fryer, S. 372 f.; D. Hiro, *Black British-White British*, London 1971, S. 8 ff.

1956 begann London Transport mit der systematischen Rekrutierung in Barbados. Gesundheitsminister Enoch Powell, später Exponent weißer Überfremdungsängste, hieß um die gleiche Zeit schwarze Krankenschwestern willkommen.¹⁸ Das heißt nicht, daß die meisten Einwanderer im Dienstleistungssektor unterkamen. Sie mußten sich oft unter ihrem Ausbildungsstand verdingen. Nur 13 % von ihnen waren ungelernt (nur 5 % der Frauen), und jeder vierte gehörte zu Hause nicht mehr zur Arbeiterschicht (white-collar). In vieler Hinsicht entsprach die Einwanderung aus der Karibik nach Großbritannien dem Zuzug von Gastarbeitern aus Südeuropa im Zeichen des beginnenden deutschen Wirtschaftswunders, freilich mit dem Unterschied, daß die Farbigen als Staatsbürger höhere Erwartungen hatten, die dann in um so größere Frustration umschlugen. Gleichwohl war ihre Bereitschaft zur Rückkehr geringer.

In den Anfangsjahren wurde die Immigration bis zu einem gewissen Grad durch die Aufnahmekapazität der englischen Wirtschaft gesteuert (»pull«-Faktor). Die erst später einsetzende Zuwanderung aus Asien hatte andere Ursachen, zumal sie mit einer Rezession in Großbritannien zusammenfiel. Entscheidend waren die Aufteilung des indischen Subkontinents und die äußerst dürftigen Lebensverhältnisse in Indien und Pakistan (»push«-Effekt). Schon während des Zweiten Weltkrieges hatten sich viele indische Seeleute und Armeeangehörige, zumeist Sikhs, nach einer Beschäftigung in England umgesehen. Relativ groß war der Akademikeranteil. Unter den etwa 7000 Indern und Pakistani zählte man 1949 allein 1000 Ärzte. Die Integration dieser vergleichsweise kleinen Zahl mit Land und Sprache vertrauten Asiaten brachte keine nennenswerten Probleme mit sich.

Anders sah es mit dem zweiten Einwanderungsschub aus den dichtbevölkerten Agrargebieten des Subkontinents aus.¹⁹ Durch die Teilung des fruchtbaren Punjab und die Vertreibung von Millionen Hindus stieg die ohnedies hohe Bevölkerungsdichte in den östlichen Distrikten Jullunder und Hoshiapur ins schier Unerträgliche. In das durch Erbteilung fragmentierte Land mußten auf den verlassenen, meist winzigen Parzellen der Muslims nicht weniger als vier Millionen Hindus angesiedelt werden. Kein Wunder, daß von hier aus der Blick auf England fiel, dessen Bevölkerungsdichte nur halb so groß war. »England was regarded as a land flowing with milk and honey.«²⁰ Daß die Einwanderung nicht schon früher massiver einsetzte, hatte vorwiegend administrative Gründe. Im Jahr 1954 zog die Zentralregierung in Neu-Delhi die Ausstellung von Reisepässen an sich, übrigens auf Wunsch Londons, und machte sie von bestimmten Qualifikationen abhängig, wodurch der armen und ungebildeten Landbevölkerung unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt wurden. In Pakistan waren die Behörden nur gewillt, Reisen in den persischen Golf oder nach Mekka zu genehmigen. Erst über Umwege gelangten auswanderungswillige Pakistani in das »gelobte Land« England. Bis 1960 funktionierte dieses in den Herkunftsländern etablierte Kontrollsystem ganz gut und sorgte dafür, daß sich die Zahl der Auswanderer in Grenzen hielt. Dann befand jedoch der Oberste Gerichtshof Indiens, daß die Verweigerung von Pässen verfassungswidrig sei und gegen das fundamentale Recht der Reisefreiheit verstoße.²¹

Die Auswirkungen dieses Urteils entsprachen den Folgen des McCarran-Walter-Act in den USA: Die Einwanderung nach Großbritannien stieg in einem Jahr von 7500 Personen (1960) auf 48 000 (1961) an, dann noch einmal um die gleiche Zahl in der ersten Hälfte 1962, bedingt durch eine Torschlußpanik wie vor dem Mauerbau in Deutschland. Zunächst trafen meist nur Männer ein, um die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen

18 Vgl. *Hiro*, S. 8 ff., mit allen weiteren Informationen.

19 Die meisten Details bei *Hiro*, S. 120 ff.

20 So der Kommentar bei *Rose u. a.*, S. 54.

21 *Hiro*, S. 124.

für die spätere Aufnahme der Familien zu schaffen. Ende der 1950er Jahre betrug der Frauenanteil unter den Einwanderern weniger als 5 %.²² Die Solidarität der Großfamilie in den ländlichen Gebieten des indischen Subkontinents brachte es mit sich, daß der Zuwachs aus diesen Regionen vorprogrammiert war, wenn die Regierung nichts unternahm. Schon um diese Zeit waren die Symptome für das Entstehen einer neuen Unterschicht auf englischem Boden unverkennbar: Dazu zählten die bei den Neuankömmlingen geringen Sprachkenntnisse und andere Ausbildungsmängel, das Ungleichgewicht der Geschlechter wie zu Zeiten der Masseneinwanderung aus Irland, schlechte Wohnverhältnisse sowie die drückende, durch Rezessionserscheinungen der Wirtschaft bedingte Arbeitsmarktsituation.

Was dem im Lande nicht sozialisierten Betrachter auffällt, ist die Laissez-faire-Mentalität der Behörden: Man war auf die Masseneinwanderung aus Übersee in keiner Weise vorbereitet, ging aber davon aus, daß gerade die mangelnden Vorkehrungen den weiteren Zustrom drosseln würden und sich das Problem sozusagen von selbst lösen werde. Als die ersten arbeitssuchenden Einwanderer aus der Karibik eintrafen, mußte der Arbeitsminister zugeben, daß man ihnen keinen Arbeitsplatz zusichern konnte: »I hope no encouragement will be given to others to follow their example.«²³ Keine Frage, die farbigen Einwanderer waren nicht willkommen, was immer die Zeitungen schrieben, und sie bekamen es bald zu spüren. Freilich muß man berücksichtigen, daß die Auswanderung in die USA und in die Dominions Anfang der 1950er Jahre die Zuwanderung aus Übersee noch weit überstieg, und dies zu einer Zeit des Arbeitskräftemangels. Da der liberale Inselstaat die polizeiliche Anmeldung zugezogener Personen nicht kennt, hatten die Behörden lange Zeit keinen genauen Überblick über die genaue Zahl der farbigen Minderheiten. Schätzungen schwankten zwischen 25 000 und 60 000 Personen.²⁴ Von 1958 an, im Anschluß an die ersten Rassenunruhen im Londoner Stadtteil Notting Hill²⁵ und in Nottingham, verstärkte sich in der Öffentlichkeit, in Presse und Parlament der Chor der Stimmen für eine Einwanderungskontrolle. Der weitere Zuzug farbiger Einwanderer wurde zum Politikum. »Immigrant« oder »Commonwealth citizen« wurde zum Synonym für farbige Einwanderer aus Übersee. Arbeitssuchende Weiße aus den alten Dominions wurden dagegen kaum wahrgenommen.

Das mit vielen Skrupeln von der konservativen Regierung eingebrachte, zunächst auf fünf Jahre befristete Einwanderungsgesetz von 1962 (Commonwealth Immigration Bill)²⁶ war keine sonderlich radikale Maßnahme. Gleichwohl wurde es von der politischen Linken sogleich als rassistisch angeprangert. Familienangehörige bereits eingewanderter Personen durften sich nach wie vor in Großbritannien niederlassen. Im übrigen wurde die Einreise von gewissen Zulassungskriterien (»vouchers«) abhängig gemacht. Kategorie A erhielten Einreisende mit fester Arbeitsplatzzusage, B solche mit professionellen bzw. technischen Fachkenntnissen, C galt für alle ungelernten Arbeiter. Das Gesetz schuf eine neue, stark aufgeblähte Bürokratie, eine merkliche Reduzierung der Zugezogenen trat indes nicht ein: 1955–1960 waren 219 510 Personen eingetroffen, 1962–1967 betrug die Zahl 231 830. Die Volkszählung von 1971 ergab, daß aus Indien und Pakistan insgesamt etwa 460 000 Personen eingewandert waren, aus der Karibik über 300 000, weitere 176 000 aus Afrika, insge-

22 Nach Rose u. a., S. 71. Nach 12 Jahren hatte sich dieses Verhältnis fast normalisiert. Vgl. *Ethnic Minorities. Statistical Background*, hrsg. von der Commission for Racial Equality, London 1979.

23 Zitiert nach Dummett/Nicol, S. 177.

24 B. Carter/C. Harris/S. Joshi, *The 1951–55 Conservative Government and the Realisation of Black Immigration*, Policy Papers in Ethnic Relations No. 11, Centre for Research in Ethnic Relations, Warwick University 1987.

25 Vgl. Fryer, S. 376 ff.

26 Vgl. A. Sked/C. Cook, *Post-War Britain*, London 1979, S. 200 f.

samt aus dem Neue Commonwealth 1 157 170.²⁷ Heute liegt der Anteil der farbigen Bevölkerung ungefähr bei 2,6 Millionen.²⁸

II. RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG UND SOZIALE DISKRIMINIERUNG

Hatte die Labour Party das neue Einwanderungsgesetz zunächst abgelehnt, so wurde sie nach dem knappen Wahlsieg von 1964 eines Besseren belehrt. Der künftige Außenminister Patrick Gordon Walker war seinem konservativen Gegner in einem als sicher geltenden Wahlkreis (Smethwick/Birmingham) unterlegen, nachdem dieser die Parole ausgegeben hatte: »If you want a nigger neighbour vote Liberal or Labour!«²⁹ In einer bald arrangierten Nachwahl erlitt Gordon Walker erneut eine Niederlage. Die Führung der Partei konnte nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß die Arbeiterschicht auf strengen Einwanderungskontrollen bestand; einer Umfrage unter Labour-Wählern zufolge waren es nicht weniger als 95 %. Labour riskierte eine Entfremdung von seinen Stammwählern und dauernden Machtverlust, wenn man zu der liberalen Einwanderungspolitik der 1950er Jahre zurückkehrte. Hier manifestierte sich ein fundamentales Problem der modernen Massendemokratie, das den liberalen Staatsmännern des 19. Jahrhunderts nur allzu bewußt war: die Gefahr der Ausgrenzung kleiner Minderheiten, die ganz auf die liberale Gesinnung der politischen Führungsschicht angewiesen waren. Gefragt war common sense, ein Kompromiß aus populistischer und öffentlicher Meinung, vertreten durch die vox populi einerseits und die aufgeklärte Elite des Landes andererseits.

Dick Crossman, Kabinettsminister und einer der führenden Labour-Intellektuellen, erkannte das Dilemma, mit dem sich die Partei konfrontiert sah, und zog daraus die Konsequenzen. Die Einwanderungskontrollen waren nur zu rechtfertigen, wenn sie von Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus und der sozialen Benachteiligung begleitet waren.³⁰ Diese Politik machten sich die beiden großen Parteien in der Folgezeit zu eigen. Sie bildete die Grundlage eines politischen Konsenses, der von den politischen und akademischen Fürsprechern der Farbigen vor allem wegen der als fragwürdig geltenden Integrationsphilosophie, die diesem Konzept zugrunde lag, gleichwohl immer wieder angefochten wurde. Mit größter Distanz bemerkt einer der Experten: »The precondition for good race relations was seen as the control of numbers; integration, an ill-defined concept, was seen as the ideal to be aimed for.«³¹ Was auffällt, ist nicht nur der latente und gelegentlich expressive Rassismus der weißen Mehrheit, sondern auch die Intoleranz der Protagonisten einer multikulturellen Gesellschaft gegenüber all jenen, die an einem homogenen Kulturbegriff festzuhalten suchen.

Die zweigleisige Politik der Regierung äußerte sich einmal in einer restriktiven Handhabung der Arbeitsgenehmigungen (»vouchers«), zum anderen in der Verabschiedung von mehreren Race Relation Acts (1965, 1968 und 1976),³² die alle primär auf eine Umerzie-

27 Dummett, S. 186, bezieht sich hier auf Zahlen des Home Office; eine noch detailliertere Statistik bei Rose u. a., S. 82 ff.

28 Telefonische Angabe des Runnymede Trust, basierend auf dem Labour Force Survey 1988–90. Vgl. auch Tabelle 1 im Anhang.

29 Vgl. M. Kettle/L. Hodges, *Uprising. The Police, the People and the Riots in Britain's Cities*, London 1982, S. 45 f.

30 R. Crossman, *The Diaries of a Cabinet Minister*, London 1975, Bd. 1, S. 149 f.

31 Kettle/Hodges, S. 47.

32 Überblick in der Broschüre: *Race Relations in Britain*, London (HMSO) 1977; vgl. weiter Kettenacker, S. 525.

hung der weißen Bevölkerung abzielten, weniger auf eine Verbesserung der sozialen Infrastruktur für die farbigen Einwanderer. Die Gesetzesmaßnahmen führten zur Bildung immer neuer Institutionen und Behörden, die nicht zuletzt dazu dienten, die Kritiker der restriktiven Einwanderungspolitik zu beschwichtigen. Ein Race Relations Board (1965) mit zunächst nur beschränkten Vollmachten wurde 1968 ermächtigt, Verstöße gegen das Prinzip der Gleichberechtigung gerichtlich zu verfolgen. Zugleich wurde eine Community Relations Commission geschaffen, um durch konkrete Maßnahmen die Eingliederung der Farbigen vor Ort zu erleichtern. Beide Einrichtungen gingen 1976 in der Commission for Racial Equality auf, die autorisiert war, Initiativen zu ergreifen und diskriminierende Praktiken in allen gesellschaftlichen Bereichen aufzuspüren und abzustellen. Diese Behörde unternahm es, allen Benachteiligten juristische Unterstützung zu gewähren. Der offizielle Kommentar zu diesem Gesetz umfaßt nicht weniger als 50 Seiten, in denen alle erdenklichen diskriminierenden Vorkommnisse spezifiziert werden, vor allem im Bereich des Arbeitsrechts. Nichtsdestoweniger ist die Arbeitslosigkeit unter den jungen Briten westindischer Abstammung unverhältnismäßig hoch. Auch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, einer Flut wohlmeinender Literatur, einer Vielzahl von Initiativen und der Etablierung zahlreicher Organisationen ist die Diskriminierung von Farbigen in Großbritannien weit verbreitet. Erst kürzlich erfuhr die Öffentlichkeit, daß die Königin als Arbeitgeber von dem Gesetzeswerk explizit ausgenommen ist, weil ihr nicht zuzumuten sei, von ihren eigenen Gerichtshöfen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Monarchin, Haupt des Commonwealth und der Öffentlichkeit häufig im Gespräch mit farbigen Politikern präsentiert, beschäftigt unter den 891 Angestellten ihres Hofstaates gerade 9 Personen, die den ethnischen Minderheiten zuzurechnen sind. »Thus it is«, kommentiert Robert Harris diesen Sachverhalt, »that we are bound by laws, passed in her name, which she does not have to heed.«³³ Es war genau diese Rechtsfreiheit des Monarchen (»legibus absolutus«), die England im 18. Jahrhundert erspart geblieben ist.

Mit der gesamten Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung hatten die Regierungen – und es waren durchweg Labour-Regierungen – in der Öffentlichkeit wenig zu bestellen. Die Gesetzgebung war, so scheint es, in vieler Hinsicht ein Palliativ für die farbige Minderheit und ihre politischen Fürsprecher im linksliberalen Lager. Anders stand es mit den Einwanderungskontrollen und Staatsangehörigkeitsgesetzen, mit denen sich die Regierungen beim Wähler zu empfehlen suchten – meist konservative Regierungen notabene. Keiner artikuliert die Überfremdungsängste der »schweigenden Mehrheit« in so demagogischer Weise wie Enoch Powell, der eine Rede in Birmingham 1968 mit den Worten schloß: »As I look ahead I am filled with foreboding. Like the Roman I seem to see ›the River Tiber foaming with much blood‹.«³⁴ Ein Jahr zuvor war die faschistoide, ausländerfeindliche National Front gegründet worden. Als einziger Politiker von Rang plädierte Enoch Powell für die Repatriierung der Farbigen. Zwar wurde sein Rassismus geißelt, aber seine Popularität war ebenfalls nicht zu übersehen. Eine Meinungsumfrage nach seiner ominösen Rede erbrachte eine Zustimmung von 82 %. Unter dem Eindruck einer Tag für Tag anschwellenden und vom Fernsehen übertragenen Auswanderungswelle aus Ostafrika erließ die Regierung innerhalb weniger Tage ein Gesetz (Commonwealth Immigration Act, 1968)³⁵, das zwar offiziell nur ein Quotensystem (1500 Personen pro Jahr) einführte, praktisch aber die Einreise der bisher mit gültigem Paß aus Kenia eintreffenden Inder zum Stillstand brachte. Die Hautfarbe war das eigentliche Kriterium, denn ausgenommen waren alle Paßinhaber,

33 The Sunday Times, 19. 1. 1992.

34 Zitiert nach Kettle/Hodges, S. 51 f.

35 Das Gesetz spaltete beide großen Parteien, wurde aber mit großer Mehrheit verabschiedet. Vgl. Dummet/Nicol, S. 197–203.

deren Eltern oder Vorfahren aus England stammten (*»patrial ties«*). Die Art und Weise, wie das Gesetz zustande kam, war charakteristisch für die Vorgehensweise der Regierung in diesem äußerst sensiblen Bereich: Krisenmanagement per Gesetzgebung.

Ein Grundgesetz in Form einer verfassungsrechtlich geschützten *»Bill of Rights«* gibt es in Großbritannien nicht – erst in letzter Zeit ist diese Forderung erhoben worden –, so daß auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Schnellverfahren mit einfacher Parlamentsmehrheit entschieden werden können. Man darf davon ausgehen, daß Erfahrungen wie die von 1968 die politische Führungselite nicht für, sondern gegen die Einführung einer geschriebenen Verfassung einnehmen. Das Parlament ist die letzte Verfassungsinstanz. Was heute beschlossen wird, kann morgen aufgehoben, ergänzt, in Ordnung gebracht werden. So auch in diesem Fall.

1971 wurden die bis dahin ergriffenen Maßnahmen zu einem neuen Einwanderungsgesetz zusammengefaßt³⁶, freilich ohne Rücksicht auf den bevorstehenden Beitritt des Landes zur Europäischen Gemeinschaft. Wahltaktische Überlegungen spielten eine entscheidende Rolle. Die Konservativen hatten im Wahlkampf versprochen, die Einreise von Familienhäuptern aus dem Neuen Commonwealth zu unterbinden, die später ganz legal den Rest ihrer Familien nachkommen ließen. Am liebsten hätte man jetzt die Staatsangehörigkeit neu definiert und auf das Vereinigte Königreich beschränkt. Die Vorstellung von *»Little England«* war jedoch gerade im Augenblick des Eintritts in die EG für die noch immer auf Weltmaßstab fixierte Elite zu entwürdigend. Hinzu kam die Fürsorgepflicht für die noch abhängigen Gebiete. So wurde die Staatsangehörigkeit statt dessen durch ein Niederlassungsrecht (*»right of abode«*) qualifiziert. Grob vereinfacht hieß dies: Nur wer über besondere verwandtschaftliche Beziehungen zum Vereinigten Königreich verfügte, wer für sich das Prinzip der Abstammung (*»patriality«*) geltend machen konnte, durfte ungehindert einreisen. Alle anderen Paßinhaber waren auf eine spezielle Arbeitserlaubnis angewiesen – ein System, das sich nach Belieben handhaben ließ. Immerhin hat dieses Gesetz bis heute seine Gültigkeit behalten.

Zehn Jahre später wurde schließlich auch die britische Staatsbürgerschaft neu geregelt. Inhaltlich war das bis dahin gültige Gesetz von 1948 bereits durch verschiedene Einwanderungserlasse stark eingeschränkt worden. Unter den wenigen noch verbliebenen Kolonien ragte die Kronkolonie Hongkong mit nahezu fünf Millionen Einwohnern hervor; die Bevölkerung aller anderen Gebiete, meist kleiner Inseln oder Inselgruppen, belief sich auf etwa eine halbe Million. Ungefähr die Hälfte der Einwohner von Hongkong waren *»non patrial citizens of the United Kingdom-and-Colonies«*, also britische Staatsbürger ohne Wohnrecht im Vereinigten Königreich. Kein Politiker sprach sich für das Niederlassungsrecht dieser Bürger in Großbritannien aus, aber fast alle gingen davon aus, daß die Augen aller Einwohner der Kronkolonie eben darauf gerichtet seien, sobald die Stadt im Jahre 1997 zu China zurückkehren werde. Einige aufgeklärte Wirtschaftsfachleute wiesen darauf hin, daß ein Bevölkerungstransfer aus Hongkong England nur guttun könne. Das neue Gesetz war dazu bestimmt, den Staatsbürgern der Kolonien keine falschen Hoffnungen zu machen. Es unterschied drei Kategorien von Staatsbürgern:³⁷ 1. *British citizens*; 2. *citizens of the British Dependent Territories*; 3. *British Overseas citizens*, d. h. Staatsbürger, die ohne diesen Status völlig staatenlos wären; ihre genaue Zahl war unbekannt. Die Staatsbürgerschaft der 2. und 3. Kategorie ist praktisch wertlos, da keine spezifischen Rechte mit ihr verbunden sind. Anspruch und Wirklichkeit britischer Patronage klaffen, wie so oft, weit auseinander. Tatsächlich sind die Bürger Hongkongs schlechter gestellt als die Einwohner Macaos, die als portugiesische Staatsbürger im kontinentaleuropäischen Sinn nach Rück-

36 Vgl. ebd., S. 216 ff.

37 Vgl. ebd., S. 241–253.

kehr der Kolonie zu China im Jahre 1999 das Niederlassungsrecht in der EG und damit auch in Großbritannien besitzen. Nach wie vor gibt es keine einfache, einheitliche und eindeutige Definition britischer Staatsangehörigkeit, die dem Staatsbürgerrecht anderer europäischer Staaten vergleichbar wäre. Der Abschied von der imperialen Vergangenheit ist für Großbritannien ein langer, schmerzhafter Prozeß, von dem das Staatsrecht nicht ausgenommen ist.

Mit der strikten Einwanderungskontrolle einerseits und gesetzlichen Vorkehrungen gegen Diskriminierungserscheinungen andererseits ist das Farbigenproblem nicht gelöst. Der rechtlichen entspricht die soziale Gleichstellung noch keineswegs. In Anlehnung an einen berühmten Buchtitel war ein Bericht über die Farbigen im Nachrichtenmagazin *Time* mit der Überschrift »Underclass in the Making«³⁸ versehen. Gemeint war damit die Herausbildung einer in jeder Beziehung benachteiligten neuen Unterschicht, die das soziale Klima Großbritanniens über die traditionellen gesellschaftlichen Konflikte hinaus zu belasten drohte. Doch fühlt man sich durch alle Anzeichen des Rassismus viel mehr herausgefordert als durch den Proletarisierungsprozeß am Ende der sozialen Stufenleiter. Zu sehr hat man sich mit dem Klassencharakter der Gesellschaft abgefunden. So wie die Konsolidierung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg vorab als eine Erziehungsaufgabe angesehen wurde³⁹, glauben viele Briten, mit einer »re-education« des öffentlichen Bewußtseins sei es schon getan. Wozu sich der liberale Klassenstaat nicht versteht, ist das Prinzip der positiven Diskriminierung, d. h. zu einer staatlichen Intervention zugunsten der sozial Benachteiligten, die über die bloße Fürsorgepflicht hinausgeht. Mit der Demontage des Wohlfahrtsstaats hat die Regierung Thatcher sogar gegenläufige Tendenzen gefördert.

Bereits in den 1970er Jahren war das Ausmaß der sozialen Benachteiligung klar zu erkennen. Zwischen 1972 und 1975 wurde die Lage der farbigen Minderheit von einer angesehenen Forschungsinstitution eingehend untersucht, und zwar auf der Grundlage von 3292 Interviews mit Farbigen aus Asien und aus der Karibik. Die Ergebnisse wurden von David J. Smith unter dem Titel »Racial Disadvantage in Britain« 1977 publiziert.⁴⁰ Auf vier Gebieten trat die Benachteiligung der Farbigen besonders deutlich zutage: Sprachkenntnisse, Berufsqualifikationen, Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt und Wohnverhältnisse. In weit höherem Maß als die weiße Bevölkerung ist die farbige Minderheit der *working class* zuzurechnen (90 %). Sie ist nicht über das ganze Land verteilt, konzentriert sich vielmehr in zwei Ballungsgebieten, im Industrierevier der West-Midlands und im Großraum London. Innerhalb dieser Regionen ist die Ghettobildung stark verbreitet. Die Farbigen aus der Karibik wohnen häufig in billigen Gemeindewohnungen bzw. Gemeindesiedlungen. Inder und Pakistani haben sich auf Hausbesitz verlegt, erstaunlicherweise zu einem höheren Prozentsatz als die weiße Bevölkerung (73 %)⁴¹, allerdings oftmals ohne in der Lage zu sein, an der alten, vernachlässigten Bausubstanz notwendige Reparaturen durchzuführen. Das stark segregierte englische Schulsystem fördert die Reproduktion der sozialen Verhältnisse

38 *Time* vom 20. 8. 1979. Angespielt wird auf *E. P. Thompson, The Making of the English Working Class*, London 1963.

39 Vgl. *D. C. Watt, England blickt auf Deutschland*, Tübingen 1965, S. 90–132.

40 *D. J. Smith, Racial Disadvantage in Britain. The PEP Report*, Harmondsworth 1977. Die Literatur zu diesem Thema ist inzwischen immens angeschwollen. Vgl. *P. Gordon/F. Klug, Racism and Discrimination in Britain. A Select Bibliography 1970–1983*, London 1984.

41 Hausbesitz der weißen Bevölkerung zum Vergleich: 63 %. Vgl. *Aspects of Britain. Ethnic Minorities*, London (HMSO) 1991, S. 66. Die Einwanderer aus der Karibik wohnen zu 41 % (Weiße: 26 %) in Gemeindewohnungen. Immerhin besitzen 49 % ihr Haus bzw. ihre Wohnung. Ein Überblick über den Forschungsstand bis 1984 zu diesem Thema bei *A. Pilkington, Race Relations in Britain*, Slough 1984, S. 100–117.

in der nächsten Generation. Diese Feststellung gilt vorwiegend für die junge Generation der Westinder, die nicht selten aus instabilen Familienverhältnissen kommen und es dann an den notwendigen schulischen Leistungen fehlen lassen, um sich beruflich weiterqualifizieren zu können.⁴² Die Arbeitslosigkeit unter den jugendlichen Schwarzen ist erschreckend hoch; ein Abdriften in die Kriminalität ist nicht selten die Folge.⁴³ Ein anderes Bild bietet sich bei den Einwanderern aus Asien. Schon heute ist bei dieser Minderheit eine größere soziale Differenzierung festzustellen, bedingt durch höhere berufliche Qualifikationen und unternehmerische Initiative, vor allem im Kleinhandel. Diese Tendenz dürfte weiter zunehmen, denn neuere Untersuchungen lassen erkennen, daß die schulischen Leistungen der jüngeren Generation an das Niveau der Kinder weißer Eltern heranreichen und dieses gelegentlich übersteigen.⁴⁴ Die Einführung verbindlicher Lehrpläne im Jahr 1988 war ganz im Sinn der Eltern, die im allgemeinen auf Autorität bestehen und großen Wert auf eine gediegene Erziehung ihrer Kinder legen. Eine Herausforderung stellt dagegen der Islam der Pakistani und anderer Muslime für viele Briten dar, vor allem wenn er militant-fundamentalistische Züge annimmt.⁴⁵

Experten tun sich mit der Erkenntnis schwer, daß zwischen den verschiedenen Einwanderergruppen klare Verhaltensunterschiede zu bemerken sind. Die Wahrnehmung und Kategorisierung dieser Unterschiede, so fürchten sie, könnten bestehende Vorurteile bestätigen statt sie abzubauen. Das gilt vor allem für die Auswertung von Untersuchungsergebnissen hinsichtlich jugendlicher Westinder, die in gestörten Familienverhältnissen mit einer allein erziehenden und in den meisten Fällen zugleich berufstätigen Mutter aufwachsen, unzulängliche schulische Leistungen (»underachievement«) erbringen und oft mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Um nur ja nicht Anstoß zu erregen, werden Aussagen durch Hinweise auf unzureichende Daten, mildernde Umstände und dergleichen qualifiziert. Es fragt sich, ob mit solcherart liberaler Betulichkeit die Probleme nicht verharmlost werden. Gewiß fehlt manchem Lehrer das rechte Verständnis für die Erfordernisse einer multikulturellen Erziehung. Aber es müßte möglich sein, die Lehrpläne so zu strukturieren, daß die Rücksichtnahme auf unterschiedliche kulturelle Provenienzen für die Schüler kein Handicap im beruflichen Wettbewerb mit ihren weißen Altersgenossen darstellt.

Die Jugendlichen westindischer Abstammung leiden unter einer doppelten Entwurzelung durch die Transplantation ihrer Vorfahren aus Afrika in die Karibik und von dort in das klimatisch und kulturell fremdartige Mutterland des alten Empire. Alle Experten sind sich einig, daß das Selbstwertgefühl dieser jungen Westinder stark beeinträchtigt ist, zumal dann, wenn sie keine Arbeit finden. Auf der Suche nach ihrer verschollenen Identität wenden sie sich oft der Sekte der Rastafari zu, die im äthiopischen Kaiser Haile Selassie die Inkarnation der Erlösung sieht.⁴⁶ Das stolze Auftreten und das unkonventionelle äußere Er-

42 Vgl. A. Gibson, *The Unequal Struggle. The Findings of a Westindian Research Investigation into the Underachievements of Westindian Children in British Schools*, London 1986; S. Tomlinson, *Ethnic Minorities in British Schools. A Review of the Literature, 1960–1982*, London 1983. Dieses Thema wird in fast allen Arbeiten über die ethnischen Minderheiten ausführlich behandelt.

43 Dieser Sachverhalt hat im Unterschied zu den unter Anm. 41 und 42 genannten Problemfeldern eher Tabu-Charakter. In der unter Anm. 40 aufgeführten Bibliographie finden sich zwei Seiten hauptsächlich zum Rassismus im Gerichts- und Gefängniswesen. Eine vorsichtige Interpretation der Kriminalstatistik versuchen R. Carr-Hill/D. Drew, *Blacks, Police and Crime*, in: A. Bhat/R. Carr-Hill/S. Ohri (Hrsg.), *Britain's Black Population*, Aldershot 1988, S. 29–60.

44 Vgl. Bhat u. a., S. 147–176.

45 Hier ist nur auf die Morddrohungen zu verweisen, die dem Schriftsteller Salman Rushdie gelten. Über sie berichtet die Presse fortlaufend. Sie haben wie kein anderes Ereignis die Beziehungen zwischen weißer und islamischer Bevölkerung in Großbritannien belastet.

46 Vgl. E. Cashmore, *Rastman. The Rastafarian Movement in England*, London 1979; L. E. Barrett, *The Rastafarians. The Dreadlocks of Jamaica*, London 1977.

scheinungsbild der Anhänger des Rastafari-Kultes schaffen bei der weißen, auf Anpassung und Unauffälligkeit bedachten Bevölkerung eher Distanz und Fremdheit. Bisher boten die Schwarzen Einwandererkirchen der westindischen und afrikanischen Bevölkerung den einzigen stabilen Hort. Indem sie sich von den traditionellen Missionskirchen lösten, ließen sie auf kaltem, unfreundlichem Boden ein Stück verschütteter kultureller Heimat wiedererstehen.⁴⁷ Der religiöse Nonkonformismus hat in England Tradition, so daß zu hoffen ist, daß diese Kirchen von der weißen Gesellschaft immer mehr als Partner akzeptiert werden. Ihre Pastoren sind seit den Rassenunruhen der 1980er Jahre zunehmend als kooperative Gesprächspartner der Stadtväter und der Polizei zu Rate gezogen worden.

III. JUGENDGEWALT UND POLITIK

Angesichts der aufgestauten Frustrationsgefühle unter den jungen Schwarzen kann man sich nur wundern, daß sich die spannungsreiche Atmosphäre in den Farbigenghettos britischer Städte nicht früher entlud. Erst unter der Regierung Thatcher trat jene Konstellation von Bedingungen ein, bei der es nur eines kleinen Funkens bedarf, um eine Explosion hervorzurufen: das Entstehen einer hedonistischen Yuppie-Kultur, von der die Farbigen ausgeschlossen waren, die Betonung von »Law and Order« wie in der Frühzeit des Kapitalismus, die Vernachlässigung der städtischen Infrastruktur, die anhaltende Arbeitslosigkeit unter der jungen, oft schlecht ausgebildeten Generation, insbesondere unter den jungen Westindern. Diese wurden als potentielle »trouble-maker« ständig von der Polizei beschattet. Aus dem Scarman Report über die Unruhen in Brixton geht unmißverständlich hervor, daß die jugendlichen Schwarzen mit der Polizei gleichsam auf Kriegsfuß standen.⁴⁸ Nachdem der freundliche Bobby, der seine tägliche Runde machte und die Nachbarschaft kannte, zunehmend durch motorisierte Polizeipatrouillen ersetzt worden war, fehlte die vermittelnde Instanz. Die gegenseitige Antipathie und allergische Reaktionen auf die geringsten Verdachtsmomente nahmen stetig zu. Die Farbigen bezichtigten die Polizei wohl nicht ganz zu Unrecht des Rassismus. Die unteren Polizeibeamten, darunter kaum Farbige, machten aus ihrer Abneigung gegen die Schwarzen kein Hehl. »Complaints of direct racial abuse by police officers have been documented in several studies. »Black bastard«, »black scum« and so on are among the terms complained of.«⁴⁹ Die jungen, häufig vom Land in die Großstadt beorderten Polizisten sahen in jedem herumlungernenden Schwarzen einen Tunichtgut.

Nach einem gegen Landstreicherei (»vagrancy«) gerichteten Gesetz von 1824 (!) konnte die Polizei jeden Tatverdächtigen festnehmen (»sus«-Anklage) und dem Richter vorführen.⁵⁰ Von dieser Möglichkeit machte die Polizei vor allem im Umgang mit jungen Schwarzen ausgiebig Gebrauch. Das willkürlich wirkende Vorgehen der Polizei belastete die Beziehungen zur farbigen Minderheit so sehr, daß sich die Regierung 1981, also noch vor Ausbruch der Unruhen, genötigt sah, das umstrittene, aus einem völlig anderen Zeitalter überkommene Gesetz endlich abzuschaffen. Eine weitere Ursache für die fortschreitende Entfremdung zwischen den Ordnungshütern und der schwarzen Minderheit war der häufige, überfallartige Masseneinsatz spezieller Polizeikräfte (Special Patrol Group) – u. a. die

47 Vgl. dazu den Beitrag von *Frieder Ludwig* in diesem Band, vor allem aber die Begründerin des ersten Zentrums für Interkulturelles Lernen in Birmingham, *R. Gerloff*, *A Plea for Black Theologies*, 2 Bde., Frankfurt/Main 1992.

48 *The Brixton Disorders, 10–12 April 1981. Report of an Inquiry by the Rt. Hon. The Lord Scarman*, Cmnd 8427, London (HMSO) 1982 (fortan: Scarman Report), S. 59–74.

49 *Kettle/Hodges*, S. 85. Vgl. auch die Broschüre: *Police Against Black People*, London 1979.

50 Scarman Report, S. 113 f.; *Kettle/Hodges*, S. 91 ff.

Durchsuchung bestimmter Lokale und ganzer Häuserblocks zu ungewöhnlicher Stunde, Straßensperren und dergleichen ostentative Einsätze. Widersetzlichkeiten gegen die Polizei waren an der Tagesordnung und endeten für die Täter gewöhnlich mit einer Gefängnisstrafe. Gewiß muß man auch andere Straftaten wie Drogenhandel, Eigentumsdelikte usw. sowie die schnellfertige Rechtsprechung durch Laienrichter (Magistrates Courts) berücksichtigen, um zu erklären, weshalb die Strafanstalten des Vereinigten Königreichs überfüllter sind als andernorts in Westeuropa. In Brixton, wo der Funke zündete, war jeder vierte jugendliche Schwarze im Alter zwischen 13 und 24 wenigstens einmal von der Polizei durchsucht oder verhaftet worden. Nirgends war das Ressentiment gegen die Ordnungskräfte des Staates größer als in diesem Stadtteil Londons.

Der Anlaß für die schlimmsten, gewalttätigsten und spektakulärsten Unruhen, die England in diesem Jahrhundert erlebte, war vergleichsweise unbedeutend: Ein durch Stichwunden verletzter Jugendlicher wurde gegen seinen Willen von zwei Polizeibeamten festgehalten und notdürftig verarztet. Er war umringt von einer anschwellenden Menge von Sympathisanten, die ihn schließlich den Beamten entrissen und für seinen Transport ins Krankenhaus sorgten.⁵¹ Dieser Zwischenfall eskalierte binnen weniger Stunden zu einer Straßenschlacht, die drei Tage dauerte und 7300 Polizisten auf den Plan rief. Die Bilanz: 450 Verletzte, darunter zahlreiche Polizeibeamte, die sich relativ passiv verhalten hatten, 207 beschädigte Fahrzeuge, 145 zerstörte Gebäude (28 durch Brandschatzung), zahllose Barrikaden, von denen Molotow-Cocktails geschleudert wurden, weitverbreitete Plünderungen, an denen auch weiße Bürger von Brixton beteiligt waren. Im Sommer des gleichen Jahres (Juli 1981) flammten ähnliche Unruhen in Liverpool (Toxteth), Manchester (Moss Side), in neun weiteren Städten sowie in verschiedenen Stadtteilen Londons, auch wieder in Brixton, auf.

Die britischen Fernsehzuschauer, die jeden Abend Zeugen bürgerkriegsähnlicher Straßenszenen wurden, fühlten sich an die Rassenunruhen in den Vereinigten Staaten der 1960er Jahre erinnert. Insgesamt wurden 3000 Personen⁵² verhaftet und im Schnellverfahren verurteilt. In Regierungskreisen sprach man von »copycat riots« (aus Nachahmungstrieb inspirierte Krawalle), was sicher auch zutraf, aber zugleich von der sozialen Dimension der Unruhen ablenkte. Innenminister Whitelaw gab für die Regierung den Kommentar ab:

»It is criminal hooliganism from many people who have no motives other than simple greed. The causes of that are just the same as the causes of crime and there is a good deal of copycat activity.«⁵³

Margaret Thatcher verwahrte sich mit dem Hinweis auf die Teilnahme von Kindern gegen den Vorwurf einer verantwortungslosen Regierungspolitik. Ein Großteil der Schuld lag in ihren Augen bei den Eltern der randalierenden Jugendlichen, die noch gar nicht das arbeitsfähige Alter erreicht hatten. Für Enoch Powell schien es erwiesen zu sein, daß sich hier der Rassenhaß der Schwarzen ausgetobt hatte, da, so sein Argument, die früher unter ähnlichen sozialen Bedingungen lebenden Weißen nicht in derselben Weise gewütet hätten. Diese Erklärung fand jedoch wenig Anklang in der öffentlichen Meinung, zumal feststand, daß sich auch weiße Jugendliche unter den Randalierern befunden hatten. Von der Labour-Opposition, aber nicht nur aus ihrem Lager, wurden wirtschaftliche und soziale Mißstände als Hauptursachen benannt. Bei Meinungsumfragen rangierte die Arbeitslosigkeit

51 Scarman Report, S. 113 f.; *Kettle/Hodges*, S. 98–119. Vgl. auch *J. Clare*, Eyewitness in Brixton, in: *J. Benyon* (Hrsg.), *Scarman and After*, London 1984, S. 46–53.

52 *Kettle/Hodges*, S. 174. Anderen Angaben zufolge wurden mehr als 4000 Personen verhaftet, davon waren 66 % unter 21 Jahren und ca. 50 % arbeitslos. Vgl. *Benyon* (Hrsg.), S. 165.

53 Zitiert nach *Kettle/Hodges*, S. 169.

als entscheidender Faktor an erster Stelle.⁵⁴ Je eingehender sich die soziologische Publizistik mit den Unruhen beschäftigte, desto deutlicher traten zwei Hauptursachen hervor: einmal das desolate Milieu der Innenstädte, das den arbeitslosen jungen Menschen keine Aussicht auf eine bessere Zukunft bot, zum anderen das Vorgehen der Polizeikräfte, die für ihren besonderen Einsatz in den Ghettobezirken der Farbigen in keiner Weise ausgebildet waren.

Diese Schlußfolgerungen zog im wesentlichen auch Lord Scarman, der von der Regierung mit der Untersuchung der Unruhen in Brixton beauftragt worden war.⁵⁵ Sein Bericht wurde als Musterbeispiel an Fairneß und Objektivität gepriesen. Lord Scarman machte detaillierte Vorschläge für eine Verbesserung des Polizeieinsatzes und des Beschwerdewesens. Insbesondere setzte er sich für eine verantwortungsvolle Rolle des »Home Beat Officer« ein, also des in seinem Distrikt persönlich für Ruhe und Ordnung sorgenden Polizeibeamten. Lord Scarman bezog die soziale Dimension der Unruhen durchaus in seine Untersuchung mit ein, obwohl es der Regierung am liebsten gewesen wäre, wenn er sich auf die Verantwortung der unmittelbar am Geschehen beteiligten Personen beschränkt hätte. Ihm war nicht entgangen, daß auch in Großbritannien, ähnlich wie in den USA, viele innere Stadtbezirke ein trauriges Bild boten, zumal wenn sie von Farbigen bewohnt waren. »The failure of the many attempts over the last three decades to tackle the problem of inner city decline successfully is striking.«⁵⁶

Besondere Bedeutung für die stark eingeschränkte Lebensqualität der Farbigen maß Scarman den drei Bereichen zu, die auch von britischen Soziologen immer wieder als die eigentlichen Problemfelder herausgestellt worden waren: 1. »Housing«, d. h. eine gerechtere Zuteilung der Gemeindewohnungen und die zügige Renovierung alter bzw. vernachlässigter Bausubstanz; 2. »Employment«, d. h. die unverhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit unter jungen Westindern, die mit sich und ihrer Zeit nichts anzufangen wissen, weil sie keiner geregelten Tätigkeit nachgehen; 3. »Education«. Hier griff Scarman die Kritik westindischer Eltern auf, die sich über bestimmte Unzulänglichkeiten des Schulsystems beklagten, insbesondere über die laxen Disziplin in den Klassen, das mangelnde Verständnis der Lehrer für den kulturellen Background ihrer farbigen Schüler, ihre angebliche Unfähigkeit, die Schüler zu motivieren, die fehlende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schulen u. a. m. Daß Lord Scarman sich veranlaßt sah, auf die Bedeutung elementarer Wissensvermittlung hinzuweisen, läßt darauf schließen, daß davon in vielen Schulen nicht die Rede sein konnte.

»It is essential therefore, that children should leave school able to speak, read and write effectively in the language of British society, i. e. English. This is of the first importance if young black people are to have a chance to make their way, and so to contribute to the extent they have it in them to do, to British society.«⁵⁷

Lord Scarman mußte darauf bedacht sein, daß sein Bericht und die darin enthaltenen Anregungen keinen Anstoß erregten. Es fragt sich jedoch, ob nicht gerade die Ausgewogenheit seiner Kritik ihre gesellschaftliche Wirkung schmälerte, obwohl genau das Gegenteil erreicht werden sollte. Mit der Vorlage seines Berichts machte er es dem politischen Establishment leicht, bald wieder zur Tagesordnung überzugehen. Jedenfalls wurde seine wichtigste Empfehlung nicht aufgegriffen, nämlich die bewußte, ja einseitige Förderung der sozialen Integration des westindischen Bevölkerungsteils. »A policy of direct co-ordinated at-

54 Ebd., S. 197 ff.

55 Scarman Report, S. 100–112.

56 Ebd., S. 101.

57 Ebd., S. 105 f.

tack on racial disadvantage inevitably means that the ethnic minorities enjoy for a time a positive discrimination in their favour.«⁵⁸

Dieses Politikverständnis widersprach nicht nur dem Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung der Rassen⁵⁹, sondern darüber hinaus dem common sense, wie er von der Parlamentsmehrheit jedweder Couleur vertreten wurde. Das Widerstandspotential einer Gesellschaft gegen unpopuläre Regierungsmaßnahmen ist durchaus ambivalent: Es bietet größere Sicherheit gegen staatlichen Machtmißbrauch, aber es steht auch jeder durchgreifenden Reform zugunsten des sozialen Gleichgewichts im Wege. Die wenigsten Briten sind an einer wirklichen sozialen Gleichstellung der Farbigen interessiert. Ihre Segregation in bestimmte Berufsgruppen und Wohngebiete wird kaum beanstandet. Das Postulat einer multikulturellen Gesellschaft liefert dafür oft die Rechtfertigung.

Der vielgepriesene Scarman-Bericht hat substantiell wenig bewirkt. Anerkennenswert sind gleichwohl die Bemühungen, das Verhältnis zwischen der Polizei und der farbigen Minderheit durch Institutionalisierung der Kontakte zu verbessern. Man kann darin den Versuch erblicken, die soziale Realität zu verändern. Aber auch dem entgegengesetzten Standpunkt läßt sich eine gewisse Logik nicht absprechen. Er besagt, es gehe um soziales Appeasement statt um soziale Veränderung. Für die Mehrheit der Briten ist damit schon viel erreicht, für die Betroffenen hingegen wenig. Während sich die Arbeitslosigkeit 1981 im Stadtteil Brixton auf 13 % belief, betrug sie bei der schwarzen Minderheit 25 %, bei den unter 19 Jahre alten Jugendlichen knapp 55 %.⁶⁰ Seitdem stieg die Arbeitslosigkeit kontinuierlich. Ein Jahr nach den Unruhen wurde bekannt, daß 78 % der Schwarzen zwischen 16 und 19 ohne Arbeit und auch ohne Aussicht auf eine Beschäftigung in naher Zukunft waren. Für die langfristig Arbeitslosen wurden besondere Programme aufgelegt, die der weiteren Ausbildung der Schulabgänger dienten. Danach sahen sich die meisten jungen Leute erneut vergeblich nach einem Dauerjob um. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung galten als Beschäftigungstherapie, in der Sprache der schwarzen »Azubis« waren es »rubbish jobs«.⁶¹ Die ganze Betriebsamkeit der internen Entwicklungshilfe, die ihren Zweck letztlich verfehlt, wird von einem schwarzen Sozialarbeiter der zweiten Generation wie folgt beschrieben:

»When resources are directed to the area, they do not reach those that most need them. Increasing numbers of people are engaged in making cases for grants, administering grants, writing reports and the like, but much of this activity does not address itself to the people it is supposed to.«⁶²

Ähnlich wie bei der von europäischen Staaten geleisteten Entwicklungshilfe in der Dritten Welt ist die Verwendung von Finanzmitteln häufig nicht zu kontrollieren. Der Staat könnte dagegen Arbeitgeber, etwa regionale Polizeibehörden, gesetzlich dazu verpflichten, einen bestimmten Anteil der Stellen an Farbige zu vergeben. Aber davor schreckt das Parlament zurück: Ein solches Proporzsystem könnte nach »positive discrimination« aussehen, die weiße Mehrheit erzürnen und Stimmen kosten. Zu häufig aber müssen junge Farbige bei der Jobsuche die leidvolle Erfahrung machen, daß am Ende weißen Mitbewerbern

58 Ebd., S. 135.

59 Bezeichnend ist etwa der folgende Satz eines Soziologen, dessen Empathie für die Schwarzen nicht in Frage steht: »It would obviously be inflammatory and politically inexpedient to attempt to promote inner city blacks at the expense of their white neighbours.« Zitiert nach K. Roberts, Youth unemployment and urban unrest, in: Benyon (Hrsg.), S. 180. Auch der Race Relations Act von 1976 sah positive Diskriminierung nicht vor. Eine Bewertung dieser Gesetzgebung bei J. Solomos, Race and Racism in Contemporary Britain, London 1989, S. 74–78.

60 Vgl. Benyon (Hrsg.), S. 164 ff.

61 Roberts, S. 182.

62 D. Thomas, Black Initiatives in Brixton, in: Benyon (Hrsg.), S. 190.

doch der Vorzug gegeben wird, selbst wenn sie weniger qualifiziert sind. Enttäuschung und Erbitterung gegenüber der weißen Bevölkerung sind die Folge. Werden die Jugendlichen dann noch straffällig, ist ihnen der Arbeitsmarkt völlig versperrt. Sozialarbeiter berichten, daß 80–90 % der von ihnen betreuten Straftäter ohne Arbeit waren, als sie mit dem Gesetz in Konflikt gerieten.⁶³ Im Jahr 1985 hatte die Arbeitslosigkeit in den städtischen Innenbezirken mit hohem Minderheitenanteil gegenüber 1981 um das Zwei- bis Dreifache zugenommen.⁶⁴

Im Herbst 1985 entlud sich der angestaute Unmut der Schwarzen erneut in bürgerkriegsähnlichen Unruhen, die ein Ausmaß erreichten, wie es selbst Beobachter des Milieus nicht für möglich gehalten hätten. Wiederum waren nur jene Stadtbezirke betroffen, in denen die schwarze Bevölkerung ein eindeutiges Übergewicht hatte, auch wenn jetzt noch mehr weiße Randalierer hinzustießen als 1981. Dazu zählten auch Stadtteile wie Handsworth (Birmingham), welche die Polizei für befriedet hielt. Der Protest flammte wiederum in London (Broadwater Farm Estate, Tottenham und Brixton) sowie in Liverpool auf. Die Reaktionen der Politiker und der Presse verrieten wenig Empathie für die Frustrationsercheinungen unter den schwarzen Jugendlichen. John Solomos hat die Schlagzeilen und Kommentare der Boulevardpresse analysiert und kommt zu dem Schluß, daß die Schwarzen zunehmend als »innerer Feind« (»enemy within«) ausgegrenzt werden.⁶⁵ Daß bei den Ausschreitungen gegen die öffentliche Ordnung auch kriminelle Energie zutage trat, ist nicht von der Hand zu weisen. Charakteristisch für die Regierung Thatcher war jedoch das offensichtliche Bemühen, das Phänomen durch Kriminalisierung aller Beteiligten und ihrer Motive zu entpolitisieren und als Problem von »Law and order« zu marginalisieren. Die Regierung drückte im Parlament eine Resolution durch, in der es hieß:

»That this House recognises the crucial importance of the maintenance of public order; applauds the courage and dedication of the police and responsible community leaders in restoring order; and welcomes Her Majesty's Government's commitment to early effective action in the light of the recent urban disturbances.«⁶⁶

Stets versuchten Parlament und Regierung in England, die öffentliche Ordnung auf möglichst ökonomische Weise, d. h. mit minimalem Aufwand, aufrechtzuerhalten. Im 18. Jahrhundert geschah dies durch die Heraufsetzung der Gehälter für die Richter der Krone und ein abschreckendes Strafgesetzbuch⁶⁷, um die kostenträchtige Befriedung durch Polizeikräfte zu umgehen; Ende des 20. Jahrhunderts durch finanzielle Besserstellung der Polizei⁶⁸, um die überfälligen Investitionen in die urbane Infrastruktur hinauszuzögern. Ob diese finanzielle Logik – in der Wirtschaft entspricht ihr der »short-termism« – der Gesellschaft letztlich zustatten kommt, darf bezweifelt werden.

Die farbigen Minderheiten sind heute ein integraler, aber noch nicht integrierter Bestandteil der multikulturellen Gesellschaft Großbritanniens. Auch wenn die Einwande-

63 Roberts, S. 182.

64 Vgl. Solomos, S. 161.

65 Vgl. *ebd.*, S. 160–174. Dieses Thema wird von Solomos noch sehr viel eingehender behandelt in *ders.*, *Black Youth, Racism and the State. The Politics of Ideology and Policy*, Cambridge 1988, S. 175–233.

66 Parl. Debates, House of Commons, 1985, Bd. 84, Sp. 388.

67 Man konnte noch Anfang des 19. Jahrhunderts wegen Diebstahls von 5 Schillingen gehängt werden. Premierminister Robert Peel, der in London das Polizeiwesen einführte, reformierte gleichzeitig das Strafgesetzbuch und tilgte 1827 die Todesstrafe für über 100 Delikte. Vgl. A. Wood, *Nineteenth-Century Britain*, London 1982, S. 67 f.

68 Seit den letzten Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst gehört der Polizeiwachtmeister (sergeant and below) zu den höchstbezahlten Staatsdienern (19 200–23 743 £) vor dem Lehrer und gleich hinter dem Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst. Vgl. *The Independent on Sunday*, 8. 3. 1992.

rung ganz zum Erliegen kommen sollte, wird ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung infolge höherer Geburtenraten in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen; er liegt heute bei etwa 5 %. Schlußfolgerungen aus der gegenwärtigen Lage können keine objektive Gültigkeit für sich beanspruchen; bei einem so heiklen Thema muß ihr subjektiver Charakter betont werden. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Thesen:

1. Das Problem der Farbigen in der britischen Gesellschaft betrifft in erster Linie die heranwachsende Generation afro-karibischer Abstammung.

2. Die Diskriminierung der Schwarzen wird man am ehesten durch ihre soziale Integration überwinden können.

3. Um dies zu erreichen, sollte man sich nicht davor scheuen, die soziale Differenzierung, die bei den Minderheiten aus Asien bereits eingesetzt hat, zu fördern.

4. Die soziale Benachteiligung der Schwarzen manifestiert sich vor allem in den Bereichen Arbeitsmarkt, Erziehung, Wohnverhältnisse. Unter diesen kommt den beiden ersten Faktoren Priorität zu. Mehr noch, angestrebt werden sollte die Heranbildung einer schwarzen Elite durch höhere Bildung und die Ermöglichung professioneller Karrieren nicht nur im Sport und in der Unterhaltungsindustrie, sondern in allen prestigeträchtigen Bereichen der Gesellschaft, in der Bürokratie, im Bankwesen und Industriemanagement, in den Medien, im Gesundheitsdienst usw. Schwarze müssen Führungspositionen einnehmen, die mit wahrnehmbarer Autorität ausgestattet sind.

5. Um die politische und gesellschaftliche Funktion einer schwarzen Elite nicht zu unterminieren, sollte ihre kulturelle Entfremdung vermieden werden. Hier können die Schwarzen Kirchen einen wichtigen Beitrag leisten.

6. Mit parlamentarischer Rhetorik und gutem Willen ist dieses Ziel nie zu erreichen, auch nicht allein mit zusätzlichen Finanzmitteln, weiteren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, dem Ausbau der Kommunikationsstrukturen (»Community Relations Committees«) nach dem Motto »Seid nett zueinander!«. Vielmehr bedarf es einer ganz unorthodoxen, unkonventionellen Vorgehensweise, die sich nicht länger nur an den liberalen Prinzipien der weißen Gesellschaft orientiert.

Mit der Durchsetzung einer Politik positiver Diskriminierung zugunsten von Minderheiten dürfte jedoch das parlamentarische System, zumal das archaische Großbritanniens, überfordert sein.

Population by Ethnic Group, Great Britain, 1986–88 Average

Ethnic group	Thousands	
	All persons	Percentage born in Britain
White	51,470	96
All ethnic minority groups	2,577	45
Afro-Caribbean	495	53
Indian	787	37
Pakistani	428	46
Bangladeshi	108	32
Chinese	125	26
African	112	38
Arab	73	14
Mixed	287	77
Other	163	36
Not stated*	472	68
All groups	54,519	93

Source: *Labour Force Survey*.

* There is evidence that most survey respondents in the 'not stated' category are white.

Population Resident in Greater London and Metropolitan Counties by Ethnic Group, Great Britain, 1986–88 Average (Thousands)

Ethnic group	Metropolitan county of residence							Per cent living in met. counties
	Greater London	Greater Manchester	West Midlands	West Yorkshire	Other met. counties	All met. counties	Great Britain	
White	5,462	2,397	2,256	1,856	3,736	15,707	51,470	31
All ethnic minority groups	1,100	134	326	162	77	1,800	2,577	71
Afro-Caribbean	288	20	77	18	7	410	495	83
Indian	333	36	130	38	8	546	787	69
Pakistani	72	47	70	80	13	282	428	66
Bangladeshi	51	4	17	5	7	84	108	78
Chinese	51	5	1	2	9	69	125	55
African	77	2	3	2	6	91	112	81
Arab	31	3	4	3	6	48	73	66
Mixed	104	13	18	11	15	160	287	56
Others	92	3	5	4	6	110	163	67
Not stated	78	29	18	13	32	170	472	36
All groups	6,640	2,560	2,600	2,031	3,845	17,677	54,519	32

Source: *Labour Force Survey*.